

BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in D-33098 Paderborn Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 6/17

gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn, vertr. d. d. Präsidium

Bundesschiedsgericht spricht das des Bundes der Militärund Polizeischützen e.V. im Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Richter am Bundesschiedsgericht Richter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den Richter am Bundesschiedsgericht Wolfrum:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Antragsteller ist Mitglied im Antragsgegner und in dessen Landesverband Thüringen. Am 04.03.2017 fand ein außerordentlicher Landesdelegiertentag zur Neuwahl des Vorstandes des LV Thüringen statt. Hierbei wurden Rene Weitz, Torsten Berlet, Mario Sillmann, Philipp Heß und Frank-Dieter Czmok zum Landesvorstand gewählt. Anwesend waren die Vizepräsidenten des Antragsgegners Brandenburger, Peters und Schöggl. Durch den VP Verwaltung wurden die Gewählten noch vor Ort mündlich bestätigt.

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Die Antragsgegnerin beantragt

- 1. im Wege einer Eilentscheidung unter Verzicht auf mündliche Verhandlung, den Verein zu verpflichten, dem gewählten Vorstand des LV Thüringen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.06.2017, satzungsgemäß sämtliche benötigte Unterlagen zur Durchführung des Amtes zur Verfügung zu stellen.
- 2. die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtbestätigung der am 04.03.2017 gewählten Sportfreunde und die Feststellung der Nichtbestätigung als Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten des Präsidiums des BDMP e.V.
- 3. Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen alle an der rechtswidrigen Verschleppung, zur Einsetzung des Vorstandes LV Thüringen, beteiligten Vereinsmitglieder, egal in welcher Position, wegen Verstoß gegen die Satzung des BDMP e.V.

Der Antragsgegner beantragt die Anträge als unzulässig abzuweisen, hilfsweise zurückzuweisen.

Gründe:

Antrag 1 ist unzulässig. Den Antragstellern fehlt die Prozessführungsbefugnis. Der geltend gemachte Anspruch steht nicht – quasi als Popularklage – einzelnen Mitgliedern des LV Thüringen, sondern ausschließlich diesem, vertreten durch dessen (neugewählten) Vorstand, zu. Die Prozessführungsbefugnis ist das Recht, einen Gerichtsprozess über ein behauptetes Recht als die richtige Partei im eigenen Namen zu führen.

Der Antrag wäre auch unbegründet, da er unsubstantiiert ist. Es wurde nicht vorgetragen welche Unterlagen übergeben werden sollen und warum diese (nur) beim Antragsgegner vorliegen sollen, und nicht bspw. beim ehemaligen Vorstand des LV.

Antrag 2 ist ebenfalls unzulässig, da auch hier die Prozessführungebefugnis fehlt. Er wäre auch unbegründet, da nach dem eigenen Vortrag der Antragsteller die Bestätigung noch in der Versammlung erfolgte. Der Vortrag ist insoweit auch nicht schlüssig.

Antrag 3 ist ebenfalls unzulässig. Das BSchG ist nicht für die Ausschlussverfahren zuständig. Auch er wäre zudem unbegründet. So reicht nicht jeder Satzungsverstoß – selbst bei Vorliegen – für einen Vereinsausschluss aus. Der Antrag ist zudem mangels Benennung von Personen und konkreter Verfehlungen unsubstantiiert.

Frank Richter VRiBSchG

Rüdiger Herres RiBSchG Georg Wolfrum RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff Geschäftsstelle